

Vereinssatzung des congrav new sports e. V.

**Geschäftsstelle
congrav new sports e. V.
Berliner Str. 243
06112 Halle (Saale)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „congrav new sports“.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsangebote, Angebote zur Gesundheitsförderung, Medienkompetenzförderung Bewegungsangebote, Partizipationsangebote, Inklusions- und Integrationsangebote, digitale Jugend- und Erwachsenenangebote, Präventionsangebote, Betreuungsangebote und Beratungs- sowie Informationsangebote. Schaffung und gemeinsamster Betrieb von Gemeinbedarfseinrichtungen.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) der Jugend- und Altenhilfe;
 - b) von Kunst und Kultur;
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - d) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - e) der Gleichberechtigung von Menschen jeglichen Geschlechtes;
 - f) der Kriminalprävention;
 - g) des Sports;
 - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - j) Förderung von Umwelt- und Naturschutzprojekten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen, gemäß der Mitglieds- und Beitragsordnung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerbenden kein Rechtsmittel zu.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt der Vorstand gemäß einer Mitglieds- und Beitragsordnung.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen (Elternteil, Sorgeberechtigte Person etc.).
- (5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der Mitglieds- und Beitragsordnung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt mit einer Frist von zwei Monaten zum 31. Dezember eines Geschäftsjahrs. Der Austritt ist schriftlich an die Anschrift der Geschäftsstelle oder die E-Mail-Adresse: <vorstand@congrav.net> zu senden.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seinen Mitgliedern unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragszahlung nicht nachgekommen ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Mahnungsfristen belaufen sich auf mindestens 14 Tagen und höchstens 28 Tage, ab dem Tag der postalischen Zustellung. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

- c) durch Austritt;
- d) Zahlungsverzug (entsprechend Frist der ersten Mahnung);
- e) durch Ausschluss.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vorrangig als Präsenzversammlung abzuhalten. Der Vorstand bestimmt zu Beginn jeder Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Lässt sich keine Präsenzversammlung durchführen, kann eine virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet vereinsintern über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 24 Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail oder digitaler Schriftform die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohn- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebbracht werden. Diese müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

- b) die Wahl einer Person zur Kassenprüfung
- c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse bzw. Wahlen außerhalb einer Mitgliederversammlung können durch eine Art Umlaufbeschluss gefasst bzw. durchgeführt werden. Über die Beschlüsse bzw. Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, welches mehrheitlich vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vorstandes oder des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) einem 1. Vorsitzenden;
 - b) einem stellv. Vorsitzenden und
 - c) bis zu 5 weiteren Vorständen.
- (2) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist für Rechtsgeschäfte im Immobiliensektor beschränkt. Bei Immobiliengeschäften ist der Vorstand mehrheitlich vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Führen der Bücher;
 - e) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - g) Verabschiedung von Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Sportstättenordnungen, Mitglieds- und Beitragsordnung);
 - h) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren (Nachbesetzung). Maximal dürfen drei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Besteht der Vorstand aus drei oder weniger Personen, so kann maximal eine Vorstandsposition kooptiert werden.
- (6) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im

Vereinsvorstand. Ein Vorstandsmitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der sonstigen Vorstände mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund vom Vorstandsposten entbunden werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorstandsmitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat und Geschäftstätigkeiten im Vereinsbetrieb geschädigt hat. Eine Entbindung wird mehrheitlich von den Vorstandsmitgliedern in der Vorstandssitzung beschlossen.

- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Aufwandsentschädigungen kann in Form einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von den Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen (fernmündlich) abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Zu jeder ordentlichen Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden. Schriftlich oder fermündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (11) Der Vorstand kann aufgrund von Personalmangel und zur Wahrung von Fristen, welche im Zusammenhang mit der Zielerreichung satzungsgemäßer Zwecke stehen, außerordentliche Vorstandssitzungen einberufen. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen (fernmündlich) abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Zu jeder außerordentlichen Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (12) Der Vorstand kann zur Wahrung der satzungsgemäßen Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Vereinsverwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung erfolgt auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts / anderer steuerbegünstigten Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden hat.